

Benutzungsordnung für die Gaugerhütte

Die Gaugerhütte liegt im Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet Gauger. Erholung und Naturschutz sind die beiden Kernelemente, die dieses Gebiet seinem Charakter nach prägen. Verantwortungsbewusstsein und Rücksichtnahme jedes einzelnen Besuchers, und insbesondere der Mieter der Gaugerhütte einschließlich ihrer Gäste sind Voraussetzung für den Erhalt dieser Anlage. Der Appell richtet sich deshalb vorrangig an die Vernunft der Benützer und Besucher.

Auf die Polizeiverordnung des Bürgermeisteramtes Trossingen für das Naherholungsgebiet Gauger vom 15. Dezember 1983 wird verwiesen.

Für die Benützung der Gaugerhütte gilt folgendes:

1. Den Anweisungen der Kontrollperson ist Folge zu leisten.
2. Jeder Mieter hat die Räumlichkeiten einschließlich der dazugehörigen Vorplätze sauber und in Ordnung zu halten. Melden Sie Mängel und Schäden bei der Übergabe, da Sie anschließend unter anderem für Schäden haften. Verschlossene Türen dürfen nicht gewaltsam geöffnet werden. Verschlossene Räume sind nicht in den Mietvertrag eingeschlossen.
3. Während den Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass im Freien keine unnötigen Gegenstände herumstehen oder herumliegen. Spaziergänger müssen ohne Belästigung und ungehindert vorbeigehen können.
4. Der Veranstalter hat für die notwendige Aufsicht und die Erfüllung aller feuer-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen, soweit dies notwendig ist. Der Veranstalter verpflichtet sich für die schonende Behandlung des überlassenen Objektes und aller Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet dabei für alle entstandenen Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden ist. Der Veranstalter hat außerdem für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung des überlassenen Objektes gegen ihn oder die Stadt Trossingen geltend gemacht werden.
5. Offenes Feuer innerhalb und außerhalb (auf dem Gelände) der Hütte ist untersagt!
6. Das Übernachten in der Hütte ist verboten. Hierzu dürfen auch außerhalb der Hütte keine Zelte, Wohnwagen usw. aufgestellt werden.
7. **Wir weisen Sie darauf hin, dass ab 01.08.07 das Rauchen in öffentlichen Gebäuden kraft Gesetzes verboten ist. Wir bitten Sie dies zu beachten. Beim Rauchen außerhalb der Hütte ist äußerste Vorsicht geboten (Brandgefahr).**
8. Bei Musikdarbietungen ist die Lautstärke so anzupassen, dass Belästigungen der Erholungssuchenden auf ein Mindestmaß reduziert werden. Der Musikbetrieb ist an Werk-, Sonn- u. Feiertagen bis 22 Uhr und an Samstagen bis 24 Uhr erlaubt.
9. Sonstige Geräusche und weiterer Müll (z.B. Polterabende etc.): Hierzu wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim Gaugereegebiet größtenteils um ein Landschaftsschutzgebiet mit Tiergehege in unmittelbarer Nähe handelt. Aus diesem Grund darf nur auf dem hinter der Hütte gelegenen Parkplatz „gepoltert“ werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Scherben, bzw. Splitter in die angrenzenden Grünflächen gelangt. Sonstige Geräusche, wie es sie z.B. durch zerspringendes Geschirr entstehen sind ganztägig auf das Mindestmaß zu beschränken und wegen der Nähe zum Wildgehege längstens bis zum Sonnenuntergang zulässig. Den Sonnenuntergang können Sie unter folgender Internetadresse erfahren: <https://calendar.center/de/sonnenaufgang-und-sonnenuntergang/trossingen/>

10. Die Mieter, sowie deren Gäste, haben den Parkplatz hinter der Hütte zu benutzen. Reicht dieser nicht aus, steht der Parkplatz bei der Freizeitanlage zur Verfügung. Das Befahren der Wiesenflächen ist strengstens verboten.
11. Das Absägen und Abschneiden von Astwerk an Bäumen und Büschen in der Umgebung der Hütte ist nicht gestattet. Bei einer Feststellung von Schäden wird ein Teil der Kautions einbehalten.
12. Spätestens am Vormittag nach der Veranstaltung sind die Hütte und die Vorplätze von Unrat zu säubern. Für Abfälle sind die bereitstehenden Mülltonnen zu verwenden.
Flaschen, Geschirr- (Polterabend) und Glasabfälle müssen selbst entsorgt werden.
13. Der Innenraum der Hütte und der Toiletten sind nach der Veranstaltung nass aufzuwischen. Die Fensterläden und die Eingangstüren sind beim Verlassen der Hütte zu verschließen. WC und Küchenzeile sind in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.
Die Stadt Trossingen ist berechtigt, die Hütte bei Bedarf auf Kosten des letzten Mieters reinigen zu lassen.
14. Für die Benutzung wird eine Miete erhoben. Das Entgelt ist mit der Genehmigung im Voraus zur Zahlung fällig. In der Miete ist eine Reservierungsgebühr, in Höhe von 10,00 € für den Vorplatz und in Höhe von 50,00 € für die Hütte, enthalten, die nicht erstattet wird, wenn innerhalb von 14 Tagen vor dem Termin die Belegung abgesagt wird.
Die Stadt setzt eine Sicherheitskaution fest, die vor der Veranstaltung zu hinterlegen ist.
15. Die Gaugerhütte wird an Vereine, Schulen und Privatpersonen (ab 18 Jahren) vermietet. Die Vermietung wird nur bis spätestens 3 Wochen vor Miettermin angenommen. Bei der Anmietung durch einen Trossinger Verein oder eine Trossinger Schule bestätigt der Vorsitzende/Schulleiter mit seiner Unterschrift, dass es sich **nicht** um eine Privatveranstaltung handelt. Zuwiderhandlungen haben die Nachberechnung der Miete und den künftigen Ausschluss zur Folge.
16. Die Kopie der Anmeldung ist am Tag des Termins mitzubringen und auf evtl. Nachfragen der städt. Security, oder der Polizei vorzulegen.
17. Grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung haben den künftigen Ausschluss zur Folge.

Telefonnummer von Fr. Schmitt: 0175-8680481
Telefonnummer von Hr. Schmitt: 0171-7022812

ZAHLUNG DER MIETE UND DER KAUTION

Miete und Kautions sind im Voraus auf eines der folgenden Konten der Stadtkasse Trossingen zu zahlen:

Kreissparkasse Trossingen
IBAN: DE42 6435 0070 0000 9000 14 BIC: SOLADES1TUT

Volksbank Trossingen eG
IBAN: DE53 6429 2310 0015 0000 01 BIC: GENODES1TRO

Geben Sie bitte den **Termin der Anmietung** an!